



Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 23.12.2015, sowie der ersten Änderungssatzung vom 01.02.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt zusammen mit den jeweiligen Studiengangsprüfungsordnungen für alle Bachelorstudiengänge (mit Ausnahme der Lizenzstudiengänge) an der Westfälischen Hochschule. **Für die in dualen und berufsbegleitenden Studiengängen sowie in Teilzeitstudiengängen geltenden Besonderheiten findet diese Prüfungsordnung entsprechend Anwendung.** Die Studiengangsprüfungsordnungen dienen der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung.

2. § 3 Abs.4 wird wie folgt erweitert:

Eine Einschreibung **von hochschul- bzw. studiengangswechselnden Studienbewerberinnen/Studienbewerbern in den jeweiligen Bachelorstudiengang** erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der **dortigen** Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.



3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die generelle Regelstudienzeit im grundständigen Bachelorstudiengang beträgt sechs Semester, im dualen **und berufsbegleitenden** Bachelorstudiengang **sowie** im Teilzeit-Bachelorstudiengang - entsprechend der Regelung in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung - bis zu 12 Semester. Sie schließt die von der Hochschule begleitete und betreute Praxisphase sowie die Bachelorarbeit und gegebenenfalls **ein zu absolvierendes** Kolloquium ein.

4. § 4 erhält einen weiteren Absatz:

(4) Der Studienverlauf gilt noch als üblich im Sinne der geltenden Prüfungsordnung, wenn die bzw. der Studierende am Ende eines Fachsemesters mindestens 60 % der laut Prüfungsordnung am Ende dieses Fachsemesters zu erreichenden Leistungspunkte erworben hat.

5. § 6 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Innerhalb eines Fachbereichs **gibt es** für jeden Studiengang **einen** Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden,
2. deren/dessen Stellvertreterin/deren/dessen Stellvertreter,
3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren,
4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG),
5. zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 HG).

6. § 9 wird wie folgt geändert:

Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule.



7. § 11 Abs.2 erhält einen zusätzlichen Satz:

Noten für Module und die Gesamtleistung der Bachelorprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben.

Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

- | | |
|--------------------------|--|
| 1= sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2= gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3= befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4= ausreichend
genügt | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5= nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung werden die Noten 1,0 bis 4,0 in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt. Ein rechnerischer Wert über 4,0 ergibt die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Differenzierte Noten kleiner 1,0 und größer 4,0 sind ausgeschlossen. **Ergibt sich aufgrund einer Regelung in dieser Rahmenprüfungsordnung oder einer darauf aufbauenden Studiengangsprüfungsordnung eine Note aus dem arithmetischen Mittel von Einzelnoten, wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.**

8. § 11 Abs. 7 wird um einen Satz 5 ergänzt:

Studiengangsprüfungsordnungen können eine Verbesserung der Modulnote („Bonuspunkte“) durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben nach einem vorher festgelegten Schlüssel vorsehen. Maximal dürfen Bonuspunkte bis zu einem Wert von 20% in die Modulnote eingerechnet werden. Die Verhältnismäßigkeit des Umfangs der Bonusleistungen zum Umfang der Modulprüfung ist zu wahren. Bonuspunkte sind maximal in der Zeit von 13 Monaten ab Modulbeginn auf die Modulnote anrechenbar. **Das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfung darf von den Auswirkungen der gegebenenfalls eingesetzten Bonusregelung nicht beeinflusst werden.**



9. § 12 erhält eine neue Überschrift und wird um einen Absatz 2 ergänzt:

„§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten“

Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden. Näheres regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.

10. § 13 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „ findet unverzüglich nach Bekanntgabe“ wird gestrichen und lautet daher wie folgt:

Die Studiengangsprüfungsordnung kann darüber hinaus vorsehen, dass vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) nach der letzten Wiederholung eines Prüfungsversuchs sich der Prüfling für diese Modulprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen kann; die Ergänzungsprüfung **findet nach Bekanntgabe** des nicht ausreichenden Ergebnisses der Modulprüfung auf Antrag des Prüflings statt.

11. § 14 erhält einen weiteren Absatz:

Der zweite Abschnitt des dritten Absatzes wird zu Absatz vier.

12. Der bisherige Abs. 3 (letzter Absatz) des § 14 wird wie folgt geändert:

Satz 5 lautet wie folgt: **Satz 1 findet entsprechende Anwendung“**. Im vorletzten Satz dieses Absatzes wird die **Formulierung „und 3“ gestrichen.**

13. § 15 Abs. 2 wird wie folgt korrigiert:

Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Vortrag oder Präsentation durchgeführt. Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann weitere Prüfungsformen vorsehen. Die an einem Modul beteiligten Prüferinnen/Prüfer legen in den ersten vier Vorlesungswochen (ab dem vom Ministerium festgelegten Vorlesungsbeginn) eines Studiensemesters die zu erbringende



Prüfungsleistung, die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Gewichtung etwaiger Teilleistungen sowie den eventuellen Einsatz von Bonuspunkten einschließlich des Schlüssels zur Anrechnung auf die Modulnote für alle Studierenden einheitlich und verbindlich fest. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Erfolgen von der Prüferin/vom Prüfer keine Festlegungen nach **Satz 3**, dann wird die Modulprüfung in der Prüfungsform einer Klausur durchgeführt.

14. § 17 Abs. 5, 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:

Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund **ihrer bzw. seiner** Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag **der/ des** Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

15. § 18 Abs. 1 S.1 wird wie folgt geändert:

Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Klausurarbeit kann auch rechnergestützt durchgeführt werden.

16. § 18 Abs. 3, 1. Abschnitt wird wie folgt geändert:

Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer zu benoten. **In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 bewertet jede Prüferin/jeder Prüfer den Teil der Prüfung, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.**

17. § 18 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. **Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.**

18. § 19:

Die Nummerierung der Absätze wird korrigiert und entsprechend angepasst.



19. Der bisherige Abs. 3 des § 19 wird wie folgt geändert:

Die Prüferin/der Prüfer legt die Prüfungsdauer für alle Prüflinge einheitlich fest. Die Prüfungsdauer beträgt maximal 45 Minuten.

20. § 20 Abs. 3, letzter Satz: Dieser wird gestrichen.

21. § 21 letzter Absatz:

Zwecks Berichtigung eines Formfehlers, **wird der letzte Absatz des § 21 in Absatz fünf umbenannt.**

22. § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bachelorarbeit wird im Regelfall in dem nach dem Studienverlaufsplan letzten Semester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

23. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Bachelorarbeit kann grundsätzlich von jeder/jedem, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, betreut und bewertet werden. **Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss eine Professorin/ein Professor der Westfälischen Hochschule sein.**

Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. **Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für ein Themenfeld aus dem Studiengang für die Bachelorarbeit zu machen.**

24. § 23 Abs. 2 S.2 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen und die Nummerierung wird angepasst.



25. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. **Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.**

26. § 25 Abs. 1 S. 1-4 werden wie folgt geändert:

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt in mindestens zweifacher gedruckter Ausfertigung abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die genaue Anzahl sowie gegebenenfalls weitere Formen der Ausfertigung der Bachelorarbeit ist in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung festzulegen. Eine digitalisierte Form kann zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden eingesetzt werden. Sofern eine Studiengangsprüfungsordnung dies vorsieht, sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

27. § 25 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt geändert:

Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss eine Professorin/ein Professor der Westfälischen Hochschule sein.



28. § 26 Abs. 1 S.2 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Kolloquium ist zu benoten.

29. § 26 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Der mündliche Prüfungsteil des Kolloquiums zur Bachelorarbeit dauert höchstens 45

Minuten. Für die Durchführung und Benotung des Kolloquiums finden im Übrigen die Regelungen zu § 19 dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

30. § 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Für das mit „ausreichend“ oder besser **benotete** Kolloquium werden die in der Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Leistungspunkte vergeben.

31. § 27 Abs. 1 wird folgendermaßen neu gefasst:

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und mindestens mit „ausreichend“ benotet sowie 180 Leistungspunkte erworben wurden.

32. § 27 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden und nicht ausgleichbar ist.



33. § 27 Abs. 2 letzter Satz:

Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der erworbenen **Leistungspunkte**.

34. § 28 Abs. 1 Satz 1:

Die Formulierung „**unverzüglich**“ wird gestrichen und lautet nun wie folgt:

Über die bestandene Bachelorprüfung wird, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

35. § 28 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt ergänzt:

Das Zeugnis ist von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **handschriftlich** zu unterzeichnen.

36. § 28 Abs. 4 S.2 wird wie folgt ergänzt:

Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan sowie von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden **handschriftlich** unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

37. § 29 wird wie folgt abgeändert:

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beizufügen beizufügen. Dieses wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden handschriftlich unterzeichnet. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen. Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.



38. § 31 Abs. 2, letzter Satz lautet nun wie folgt:

Die/der Vorsitzende **des Prüfungsausschusses** bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

39. § 31 Abs. 3 erhält einen weiteren Satz:

Ein Widerspruch gegen das Ergebnis der Modulprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzulegen.

40. § 31 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Zwecks Berichtigung eines Formfehlers, wird der fünfte Absatz des § 31 in Absatz vier umbenannt.

41. § 31 Abs. letzter Absatz, letzter Satz wird wie folgt geändert:

Nach Ablauf des Zeitraums **können die Dokumente vernichtet** werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule vom 22.11.2017.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 15.12.2017

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen